

VERTRAG NR. [Tarif GT C] - 1.234.567



Vertragspartner

Herr Max Mustermann
Musterstrasse 1
8000 Zürich

und SUISA
Genossenschaft der Urheber
und Verleger von Musik
Bellariastrasse 82
8038 Zürich

(nachstehend "KUNDE" genannt)

(nachstehend "SUISA" genannt)

Vertragsgegenstand

Gemeinsamer Tarif C – Urheberrechte und verwandte Schutzrechte für Musik in Kirchen und anderen religiösen Gemeinschaften

- Grundlage und integrierende Bestandteile:** Der gemeinsame Tarif C der Verwertungsgesellschaften SUISA und SWISSPERFORM, im Anhang, bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags. Der KUNDE erklärt, dass er den genannten Tarif erhalten, verstanden und akzeptiert hat. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Vertrag und den Bestimmungen des Tarifs ist letzterer massgebend.
- Die SUISA erteilt dem KUNDEN eine Lizenz für die im gemeinsamen Tarif C geregelten Musikknutzungen, insbesondere das **Recht** zur Aufführung von Musik durch Kirchen.
- Der KUNDE verpflichtet sich, der SUISA die gemäss dem jeweils gültigen gemeinsamen Tarif C berechneten Entschädigungen innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Der KUNDE verpflichtet sich, der SUISA alle für die Berechnung der Entschädigung erforderlichen Angaben mitzuteilen.

Die Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Kunden zum jeweils anwendbaren Steuersatz zusätzlich geschuldet.

- Der KUNDE verpflichtet sich, der SUISA vor dem 15. Januar eines jeden Jahres die Verzeichnisse der im vorangegangenen Jahr verwendeten Musik einzureichen. Der KUNDE muss der SUISA ausserdem regelmässig ein Exemplar der Programme ihrer Konzerte und konzertähnlichen Darbietungen zukommen lassen.
- Inkrafttreten des Vertrags:** 01.01.20xx
- Vertragsdauer:** auf unbestimmte Zeit
- Akontozahlungen/Sicherheiten:** Die SUISA kann Akontozahlungen und/oder Sicherheiten verlangen.

Bitte wenden

8. **Kündigung:** Dieser Vertrag kann von beiden Parteien auf jedes Monatsende mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Ferner kann dieser Vertrag jederzeit auf das Datum des Inkrafttretens eines neuen Tarifs gekündigt werden, der auf die in diesem Vertrag genannten Musikverwendungen anwendbar ist. Stellt die SUISA dem KUNDEN einen solchen neuen Tarif zu mit dem Vorschlag, den vorliegenden Vertrag auf der Basis des neuen Tarifs weiterzuführen, so gilt der neue Tarif anstelle des bisherigen als integrierender Bestandteil dieses Vertrages, sofern ihn der KUNDE nicht innert 30 Tagen seit Empfang kündigt.

.....
Ort, Datum

Zürich,

.....
KUNDE

.....
SUISA

MUSTERVERTRAG